

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Uslar

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 21.03.1996 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen Park- u. Grünflächen. Hierzu gehören insbesondere auch Spiel- u. Sportplätze, Gedenkstätten, Friedhöfe, Uferanlagen und Teiche.

§ 2 Benutzungsbeschränkungen

(1) Pflanzenwuchs ist derart zu beschneiden, daß keine Straßennamen- u. Hinweisschilder, Wegweiser, sonstige amtliche Kennzeichnungen sowie Hydranten und Straßenbeleuchtungen in ihrer Wirkung beeinträchtigt oder verdeckt sind.

(2) Das unbefugte Fahren, Halten und Parken mit motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle, und Pferdegespannen sowie das Reiten von Pferden in öffentlichen Anlagen ist unzulässig.

(3) Das Zusammenfinden und der Aufenthalt in öffentlichen Straßen und Anlagen zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb konzessionierter Schankflächen sowie das tätliche Anpöbeln von Passanten sind verboten.

§ 3 Sauberkeit

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier-, Obst- oder ähnliche Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden. Das Verrichten der Notdurft ist unzulässig.

(2) Zur Abholung bereitstehender Müll, insbesondere Sperrmüll, muß gefahrenfrei so am Straßenrand abgestellt sein, daß Schachtdeckel und Zugänge zu Ver- u. Entsorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder anderweitig in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 4 Spielplätze

(1) Das Betreten und der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen und deren Einrichtungen ist grundsätzlich nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und ggf. deren Begleitung erlaubt. Nach Eintritt der Dunkelheit ist jeglicher Aufenthalt auf den Spielplätzen untersagt.

(2) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Spielplätzen verboten,

- ▣ gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- ▣ zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zu hinterlassen,
- ▣ mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderfahrzeuge, zu fahren oder diese abzustellen,
- ▣ alkoholhaltige Getränke zu verzehren,
- ▣ Tiere zu führen oder laufen zu lassen, ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz.

§ 5 Hausnummern

(1) Jeder Hauseigentümer bzw. Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten an seinem Haus am Hauseingang die ihm von der Stadt Uslar erteilte Hausnummer anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

Die Hausnummer muß von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sicht- und lesbar sein. Es sind Ziffern in einer Mindesthöhe von 12 cm zu verwenden.

(2) Bei Vorgärten von mehr als 8 m Tiefe oder bei starkem Pflanzenbewuchs in schmalere Vorgärten ist eine weitere Hausnummer beim Grundstückseingang anzubringen.

(3) Bei Eck- oder sonstigen Grundstücken, bei denen der Hauseingang nicht zu der Straße hin liegt, zu der das Grundstück gehört, ist eine weitere Hausnummer gemäß Abs. 1 unter Hinzufügung des zugehörigen Straßennamens anzubringen.

(4) Sind mehrere Gebäude oder Teile von diesen, für die einzelne Hausnummern vergeben sind, nur über eine gemeinschaftliche Zuwegung von der Straße her zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an dieser Zuwegung liegenden Gebäude oder Teile von diesen in einheitlicher Form zusätzlich an dem an der Straße gelegenen Gebäude gemäß Abs. 1 anzubringen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten müssen die Anbringung dulden.

§ 6 Duldung von öffentlichen Schildern und Einrichtungen

Grundstücks- und Hauseigentümer bzw. deren Verfügungsberechtigte haben zu dulden, daß auf ihrem Grundstück oder an ihrem Gebäude Schilder und Einrichtungen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßenbezeichnungen, Feuermelde- u. Löscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsschilder u. -spiegel etc. und nur insoweit, als öffentliche Flächen für diese Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

§ 7 Gewässer

(1) Das Baden in öffentlichen Gewässern und das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Stadtgebiet Uslar ist verboten, soweit und solange sie nicht von der Stadt Uslar hierfür besonders freigegeben sind.

(2) Die freigegebenen Eisflächen dürfen nur betreten werden, solange die Freigabebekanntmachung der Stadt Uslar deutlich sichtbar am Rande der Eisfläche ausgehängt ist.

(3) Es ist verboten,

- ▣ die Eisfläche zu beschädigen,
- ▣ Steine und andere Fremdkörper auf das Eis zu werfen
- ▣ abstumpfende oder verunreinigende Materialien auf die Eisfläche auf- oder in diese einzubringen.

§ 8 Lärmverhütung

(1) Ruhezeiten sind:

- ▣ die Sonn- und Feiertage,
- ▣ an Werktagen die Zeiten von
 - 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
 - 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe),
 - 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Verhaltensweisen verboten, die gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen können. Dies gilt insbesondere für

- ▣ den Betrieb von motorbetriebenen Geräten (z.B. Sägen, Bohr- u. Stemmaschinen, Motorsensen, Kompressoren)
- ▣ den Betrieb von Rasenmähern (ausgenommen hiervon ist der Betrieb von hand- und motorbetriebenen Rasenmähern, die mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88 dB (A) bezogen auf ein Picowatt gekennzeichnet oder vor dem 01.08.1987 erstmalig in den Verkehr gebracht worden sind, während der Mittags- und Abendruhe)
- ▣ das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf Balkonen u.ä.

(3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher, land- u. forstwirtschaftlicher Art nur für die unmittelbar an das Krankenhaus, an die Seniorenheime und die dem Fremdenverkehr dienenden Beherbergungsbetriebe angrenzende Grundstücke. Es gilt nicht für Arbeiten, die für die Beseitigung einer Gefahr oder eines ähnlichen Notfalles erforderlich sind.

(4) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, TV-, Radio- oder HiFi-Anlagen usw.), dürfen während der Ruhezeiten nur mit solcher Lautstärke betrieben werden, daß unbeteiligte Dritte in ihrer Gesundheit nicht beeinträchtigt werden. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist in diesem Fall grundsätzlich dann anzunehmen, wenn ein Geräuschpegel in der

- ▣ Mittags- und Abendruhe von 55 dB (A) und in der
- ▣ Nachtruhe von 40 dB (A),

gemessen an der Außenseite des geöffneten Fensters oder der Tür bzw. im Freien (Balkone, Terrassen o.ä.) in 1 m Abstand zur Geräuschquelle, überschritten wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf behördlich genehmigte Festumzüge oder Festveranstaltungen.

§ 9 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, daß Dritte und Sachen nicht gefährdet werden.

(2) Bissige Hunde, sowie Hunde, bei denen nach ihrer Größe, Erscheinung, Veranlagung oder Erziehung die Gefahr einer Schädigung von Personen oder Sachen besteht, müssen außerhalb von sicheren Einrichtungen einen Beißschutz tragen und von geeigneten Personen an der Leine geführt werden.

(3) Wachhunde müssen so gesichert sein, daß sie Personen nicht gefährden können, wenn diese den Sicherheitsbereich befugt betreten oder sich darin aufhalten.

(4) In Fußgängerzonen sowie bei Veranstaltungen, Festen und Festumzügen sind Hunde grundsätzlich von geeigneten Personen an der Leine zu führen.

(5) Der Hundehalter oder die mit der Betreuung oder Führung des Tieres beauftragte Person ist verpflichtet, die Verunreinigungen mit Hundekot durch die in der Obhut stehenden Tiere im öffentlichen Verkehrsraum und in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen.

(6) Imker haben bei Aufstellung ihrer Bienenstöcke im Bereich der Hauptflugrichtung der an- und abfliegenden Bienen einen Sicherheitsabstand von mindestens 30 m zu öffentlichen Wegen und Plätzen zu halten.

§ 10 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer im Freien, soweit dies nicht durch andere Vorschriften geregelt wird, ist verboten.

(2) Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen von Lebensmitteln in dafür vorgesehenen Grillgeräten.

§ 11 Ausnahmen

(1) Die Stadt Uslar kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 10 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Sie muß im voraus erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ▣ den Benutzungsbeschränkungen der §§ 2, 4, und 7 Abs. 1 u. Abs. 2 zuwiderhandelt,
- ▣ den Verunreinigungsverböten der §§ 3, 4 Abs. 2, 7 Abs. 3 und 9 Abs. 5 zuwiderhandelt,
- ▣ entgegen § 5 Hausnummern nicht oder in unzulässiger Weise anbringt,
- ▣ entgegen § 6 keine öffentlichen Schilder und Einrichtungen duldet,
- ▣ entgegen § 7 Abs. 1 in nicht freigegebenen öffentlichen Gewässern badet,
- ▣ den Vorschriften des § 8 über die Lärmverhütung zuwiderhandelt,
- ▣ den Tierhaltungsbestimmungen des § 9 zuwiderhandelt,
- ▣ entgegen § 10 Abs. 1 offene Feuer anlegt, betreibt oder unterhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Kalendertag des Folgemonats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Uslar vom 27.01.1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, Seite 84) außer Kraft.

Uslar, den 21.03.1996

Stadt Uslar

Dr. Weinreis
Bürgermeister

Meistering
Stadtdirektor